

Sozialistische Rechtspflege als Bestandteil der politischen Organisation des werktätigen Volkes

Die Arbeiterklasse und ihre Verbündeten sind unter Führung ihrer marxistisch-leninistischen Partei Schöpfer und Träger der sozialistischen Rechtspflege. Diese Kräfte entwickelten in der DDR die sozialistische Rechtspflege als Alternative zur bürgerlich-imperialistischen Justiz und erbrachten den historischen Nachweis, daß nur sie in der Lage sind, eine wahrhaft demokratische und humanistische Rechtspflege zu schaffen und sie ständig zu vervollkommen. Die Arbeiterklasse und ihre Verbündeten bewiesen, daß dieses Werk nur nach der Zerschlagung des alten, bürgerlichen Staats- und Justizapparates und durch die Schaffung einer Rechtspflege vollbracht werden kann, die fester Bestandteil der Diktatur des Proletariats ist. Sie brachen endgültig mit der Tradition der deutschen imperialistischen Justiz, deren Apparat jeder demokratischen Entwicklung des Volkes fremd und feindlich gegenüberstand, und wiesen damit auch eine Alternative zur Justizentwicklung in Westdeutschland, wo diese Tradition fortgesetzt wird, wo das Weiterbestehen des alten, imperialistischen Justizapparates undemokratisch und volksfeindlich ist.

In diesem Prozeß überwand die Arbeiterklasse mit ihren Verbündeten bürgerlich-liberale Vorstellungen vom „Rechtsstaat“, die darauf hinauslaufen, den bürgerlichen Justizapparat beizubehalten und ihn lediglich an die Gesetze des Arbeiter- und Bauern-Staates zu binden. Die Arbeiterklasse führt einen entschlossenen Kampf gegen die Einflüsse des bürgerlichen Rechtsbewußtseins, das einer der zählebigsten und verhängnisvollsten Teile des bürgerlichen Bewußtseins ist. Dadurch machte sie es möglich, Recht und Rechtspflege zum Instrument der Durchsetzung der gesellschaftlichen Gesetzmäßigkeiten und damit der Verwirklichung menschlicher Freiheit und sozialistischer Gerechtigkeit zu gestalten. Sie prägt ihr sozialistisches Rechtsbewußtsein entsprechend dem erreichten Stand, der gesellschaftlichen Entwicklung weiter aus und trägt es in die mit ihr verbündete Klasse der Genossenschaftsbauern, die Angehörigen der Intelligenz und die anderen Schichten des Volkes hinein, die damit ebenfalls zu Trägern der sozialistischen Rechtspflege wurden und sie im Bündnis mit der Arbeiterklasse ausüben.

Die führende Rolle der Arbeiterklasse bei der Gestaltung der sozialistischen Rechtspflege

Die Arbeiterklasse unter Führung ihrer marxistisch-leninistischen Partei und im Bündnis mit den anderen werktätigen Klassen und Schichten war die einzige gesellschaftliche Kraft, die in der Lage war, dieses große Werk des Bruchs mit der bürgerlichen Justiztradition und der Schaffung einer demokratischen und sozialistischen Rechtspflege zu vollbringen. Die Arbeiterklasse ist die revolutionärste, geschlossenste und am besten organisierte Klasse der sozialistischen Gesellschaft. Sie ist zugleich Träger der höchsten gesellschaftlichen Disziplin. Deshalb kommt ihr objektiv die führende Rolle bei der Gestaltung der sozialistischen Rechtspflege zu (Art. 1 der Verfassung). Lenin arbeitete wiederholt die Bedeutung der Organisiertheit und Disziplin der Arbeiterklasse heraus und lei-

tete daraus die objektive Notwendigkeit der führenden Rolle der Arbeiterklasse ab⁴.

Die Arbeiterklasse unter Führung ihrer marxistisch-leninistischen Partei weist der gesamten Gesellschaft den Weg zur Gestaltung der sozialistischen Rechtspflege. Sie gibt die entscheidenden Impulse zu ihrer ständigen Vervollkommnung. Sie ist daher die treibende Kraft zur Vergesellschaftung der sozialistischen Rechtspflege. Die führende Rolle der Arbeiterklasse ist deshalb die entscheidende Voraussetzung dafür, daß die Rechtspflege immer mehr zur Sache des gesamten werktätigen Volkes wird. Auf diese Weise werden auch auf dem Gebiete der Rechtspflege die neuen, sozialistischen Beziehungen zwischen den Klassen und Schichten geschaffen, entwickelt sich die sozialistische Menschengemeinschaft. Auch insofern erweist sich die sozialistische Rechtspflege als Bestandteil der politischen Organisation des werktätigen Volkes, trägt sie politischen Charakter.

Die Verwirklichung der führenden Rolle der Partei der Arbeiterklasse in der sozialistischen Rechtspflege

Die Arbeiterklasse und ihre Verbündeten können Schöpfer und Träger der sozialistischen Rechtspflege nur unter Führung der marxistisch-leninistischen Partei sein (Art. 1 der Verfassung). Lenin betonte, „daß die Diktatur des Proletariats nicht anders als durch die kommunistische Partei möglich ist“⁵. Auch sozialistische Rechtspflege als notwendiger und integrierter Bestandteil der Diktatur des Proletariats ist nur unter Führung der marxistisch-leninistischen Partei der Arbeiterklasse möglich.

Die Partei verwirklicht ihre führende Rolle in der sozialistischen Rechtspflege durch die

- Entwicklung der marxistisch-leninistischen Theorie der Rechtspflege (Einheit von Machtausübung und Rechtspflege, Durchsetzung der marxistisch-leninistischen Theorie vom Wesen des Staates und des Rechts in der Rechtspflege, Ausarbeitung der Grundprinzipien sozialistischer Rechtspflege);
- Ausarbeitung der Gesellschaftsprognose;
- Festlegung der Hauptaufgabe und Grundrichtung der Entwicklung der Rechtspflege;
- Einschätzung und Analyse des erreichten Standes und der Bedingungen der gesellschaftlichen Entwicklung;
- Ausarbeitung der Grundlinien der Entwicklung des sozialistischen Rechtssystems (Verfassung, Strafrecht, Zivilrecht, Familienrecht, Arbeitsrecht);
- politische Leitung der Rechtspflege durch die Volkskammer und den Staatsrat.

Daraus folgt, daß die führende Rolle der Partei in der sozialistischen Rechtspflege gesetzmäßig wächst. Damit die Rechtspflege noch tiefer in die Gesetzmäßigkeiten der sozialistischen Gesellschaftsentwicklung eindringen und effektiver an ihrer Durchsetzung mitwirken kann, damit sie die Werktätigen umfassender und wirksamer einbeziehen kann, damit sie wissenschaftlicher geleitet werden kann, bedarf es * der Erhöhung der führenden Rolle der Partei. Die Aneignung und schöpferische Umsetzung der von der Partei erarbeiteten theoretischen Probleme und Lösungswege zur Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus sind daher für

andersetzung ist es unsere Pflicht, die Grundpositionen des Marxismus-Leninismus in der Staats- und Rechtspflege zu bewahren und sie uns ständig neu zu erschließen, um die Probleme der Gestaltung der sozialistischen Rechtspflege im entwickelten sozialistischen Gesellschaftssystem schöpferisch zu lösen.

4 Vgl. z. B. Lenin, Gruß an die ungarischen Arbeiter, in: Werke, Bd. 29, Berlin 1961, S. 377 f., und Bericht an den IX. Parteitag der KPR (B) in: Werke, Bd. 30, Berlin 1961, S. 439.

5 Lenin, Schlußwort auf dem X. Parteitag der KPR (B) in: Werke, Bd. 32, Berlin 1961, S. 200.